

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	54 (1962)
Heft:	6
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufsinteressen hat sich aus dem Bedürfnis heraus entwickelt und ist nicht durch einen ausländischen, im Jahre 1922 erloschenen Vertrag inspiriert. Diese Zusammenarbeit hebt den GAV über den blossen Tarifvertrag, weshalb teilweise noch im 2. Teil der Abhandlung verwendeten Worte wie «Tarifgemeinschaft», «Tarifunterworfenen» usw. befremdend wirken.

Irrig ist die Auffassung, der Anschluß- oder Reversvertrag habe seine Bedeutung durch die von Art. 323ter OR eröffneten Möglichkeiten weitgehend verloren (Seite 34, Fußnote 1) denn ein gemeinsamer Anspruch der Vertragsparteien gegenüber den nicht einer Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Nichtmitgliedern kann grundsätzlich erst auf Grund der Verpflichtung auf den GAV, d. h. bei Bestehen eines Anschlußvertrages erhoben werden.

Unverständlich mutet den Gewerkschafter die auch von andern Juristen vertretene Auffassung an, eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder gegenüber der Vertragsgemeinschaft stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar (Seiten 35–38). Wenn die unter den Geltungsbereich des GAV fallenden Mitglieder oder die von ihnen bestimmten Delegierten dem Vertragsabschluß und der im GAV vorgesehenen gemeinsamen Vertragsdurchführung mehrheitlich zustimmen, ist es abwegig, solche Abreden als Vertrag zu Lasten Dritter zu bezeichnen. Nachträglich beitretende Mitglieder wissen, daß sie mit dem Verbandsbeitritt sich auch einem bestehenden, vom Verband angeschlossenen GAV unterstellen. Anders wäre ja der auf Seite 37, Abs. 2, enthaltene – selbst ebenfalls problematische – Satz: «Dadurch, daß sich ein Mitglied gesamtarbeitsvertragswidrig verhält, verletzt es nicht den Gesamtarbeitsvertrag selber, sondern die verbandsinterne Rechtsordnung» unrichtig. (Analog verhält es sich mit dem «Vertrag zu Gunsten Dritter» soweit es sich um Vertragsbeteiligte handelt.)

Zahlreiche Gesamtarbeitsverträge sehen in Abweichung von dem auf Seite 61 oben gesagten Leistungsklagen der Vertragsparteien vor, d. h. die Möglichkeit, daß die Vertragsparteien via Berufskommission die Nachzahlung vorenthalter Lohngelder, Feriengelder usw. an die oder zuhanden der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer verlangen können. So auch der Landesvertrag für das Spengler- und sanitäre Installationsgewerbe; ausgenommen sind nur jene Arbeitgeberleistungen, die allgemeinverbindlich erklärt sind und über die mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist. Ergibt sich bei der gemeinsamen Vertragsdurchsetzung auf Grund von Art. 323ter OR für jeden nicht vertragsgemäß behandelten Vertragsunterstellten das Recht, persönlich beim Verband der Gegenpartei Abhilfe zu verlangen, (Fußnote 5 auf Seite 52 und Fußnote 50 auf Seite 63) so ist dies kaum ein Vorteil, weil so mindestens zunächst eine Verbeiständigung des klagenden Vertragsunterstellten durch seine eigene Vertragspartei wegfällt.

Diese kritischen Hinweise, die vermehrt werden könnten, mögen zeigen, daß die Schrift von Peter Wehrli eine Reihe sich in der Praxis stellender Probleme aufgreift, darum zum Ueberlegen und Vergleichen zwingt, also interessant ist. Da der Art. 323ter OR den Vertragsparteien selbst keinen Anspruch auf die Erhebung von Leistungsklagen einräumt, brachte er im Vertragswesen keine großen Änderungen oder Neuerungen. Verabredungen über gemeinsame Vertragsdurchsetzungen sind schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzesartikels abgeschlossen worden und etliche Verbände dürften sich auch fernerhin an das halten, worauf der Verfasser in der Fußnote 29 auf Seite 41 hinweist. JH